Detlef Krauß

Gift im Strafrecht

Abschiedsvorlesung

16. Februar 1999

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Institut für Kriminalwissenschaften

åç

Herausgeber:
Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer

Copyright: Alle Rechte liegen beim Verfasser

Redaktion:
Gudrun Kramer
Forschungsabteilung der Humboldt-Universität
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Herstellung:
Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik
Wühlischstr. 33
10245 Berlin

Heft 97

Redaktionsschluß: 03. 03. 1999

Das Thema hat, wie ich finde, einen hübschen Doppelsinn. Gift im Strafrecht meint das Gift zunächst als einen Gegenstand des Strafrechts. Gift ist eine der vielen Gefahrenquellen für das menschliche Leben und seine natürliche Umwelt. Da das Strafrecht der Bekämpfung solcher Gefahren dient, wird Gift zum strafrechtlichen Thema. Vom klassischen Giftmord bis hin zur Luftverschmutzung läßt sich seine Spur verfolgen.

Diese Spur führt nicht nur durch die Außenwelt, sondern durch das Strafrecht selber. Strafrecht reagiert auf Gift. Strafrecht bemüht sich, das Gift unter Kontrolle zu halten. Es macht ein Dilemma des Strafrechts aus, daß das immer weniger gelingt.

Gift gerät außer Kontrolle. Das muß sich im Strafrecht niederschlagen. Und in der Tat: Wer der Spur des Giftes nachgeht, wer den Weg verfolgt, auf dem das Gift unser Leben beeinflußt und verändert hat, der nimmt mit Verblüffung wahr, wie sehr die Wirkung des Giftes auch in einer Veränderung unserer Rechtsgrundsätze besteht. Diese Veränderung kommt in der sprachlichen Doppeldeutigkeit des Themas zum Ausdruck: Gift im Strafrecht signalisiert auch eine zerstörende Wirkung auf das Strafrecht selbst. Das kann gar nicht anders sein. Gefahrenpotentiale, die aus der Kontrolle geraten, mit denen das Strafrecht nicht fertig wird, stellen das Strafrecht selbst in Frage. Sie sind mit einemmal nicht nur eine Gefahr für die natürliche Ordnung, sondern eben auch für die Normordnung.

Ich schlage vor: Folgen Sie mir auf dem Weg, auf dem das Gift in unsere Umwelt gelangt ist. Und folgen Sie mir auf dem Weg, den die strafrechtliche Giftkontrolle genommen hat. Sie werden sehen: Es ist derselbe Weg. Der Weg, auf dem das Gift unsere Welt zerstört, ist der Weg, auf dem das Strafrecht selbst vergiftet, zer-

setzt und schließlich in Teilen aufgelöst wird. Nur wer die natürliche Welt und die Strukturen der sozialen Welt strikt auseinanderhält, kann darüber erstaunt sein.

Wir beginnen unseren Weg dort, wo das Gift noch voll unter strafrechtlicher Kontrolle steht, wo Gift und Strafrecht eine überschaubare Einheit bilden, dort, wo Sie selber Fachleute für Gift und Strafrecht sind: beim Giftmord. Den Giftmord kennen Sie alle aus der Fachliteratur, wo sie am eindrucksvollsten ist – aus dem Kriminalroman. Nehmen wir getrost den einen, mit dem Agatha Christie sich selbst und dem Giftmord ein literarisches Denkmal gesetzt hat. Also bitte:

> Zehn kleine Negerlein
> saßen einst beim Wein;
> eines trank zu schnell und starb
> da waren's nur noch neun.

Sie wußten es gleich, Hercule Poirot, der Meisterdetektiv, hat es etwas später festgestellt: Der Zehnte in der Runde hatte sich gar nicht verschluckt, er war einem Giftanschlag zum Opfer gefallen. Der Wein im Glas war mit Zyankali versetzt.

Die Art, wie Agatha Christie uns auf die Spur des Täters setzt, hat – bei aller Fabulierkunst – etwas von der realen Dramatik des Strafrechts. Im Krimi wie im Strafrecht geht es immer wieder um dieselben Fragen: Wer war der Täter? War es einer der Trinkkumpane, oder kommt ein Dritter in Betracht? Traf der Anschlag den Richtigen – error in persona oder aberratio ictus? Wo lagen Tatherrschaft und Motiv? Wer hatte, in einem Satz, Schuld am Tod des Opfers?

Der Hinweis auf das identische Fragenarsenal von Kriminalroman und Strafrecht ist von einiger Brisanz. Strafrecht orientiert sich am Klischee der zehn kleinen Negerlein – genauer wohl: am Klischee unseres Rechtsgefühls, auf das Agatha Christie ihren Roman ausrichtet. Verbrechen ist die Missetat eines Täters gegen ein Opfer; ins Strafrechtliche gewendet: die Verletzung eines Rechtsguts, die

einem Täter zur Schuld zugerechnet werden kann. Die Verlaufsformen von Krimi und Strafrecht sind insoweit identisch: Die Polizei registriert ein Corpus delicti, sie verfolgt die Spur des Verbrechens, überführt einen Täter, überstellt ihn dem Gericht. Der Täter wird für schuldig befunden, verurteilt und bestraft. Jeder kennt den Verlauf dieses Klischees, es ist der Lauf der Gerechtigkeit, der die Welt in Ordnung hält.

Wem die Ausführungen zu pointiert erscheinen, der darf sie am strafrechtlichen Vorlesungsprogramm unserer Fakultät überprüfen. In der Vorlesung über die allgemeinen Grundlagen des Verbrechens, im sogenannten Allgemeinen Teil des Strafrechts, den ich bis heute im ersten und zweiten Studiensemester gelesen habe, geht es zunächst um das Wesen der Rechtsgutsverletzung, sodann um die Elemente der verbrecherischen Handlung eines Einzeltäters, um Verursachung, Tatmacht, Vorsatz und Fahrlässigkeit. Schwerpunkt dieses Strafrechtsdogmas ist der Schuldbegriff, und Schuld heißt wieder: Schuldfähigkeit, Verbotenskenntnis und Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens eines einzelnen Täters. Erst wenn seine Schuld feststeht, kommt Strafe in Betracht – ohne Schuld keine Strafe.

Über die philosophische Dimension des Schuldprinzips ist viel nachgedacht und noch mehr geschrieben worden.[1] Das Schuldprinzip legt das Strafrecht auf eine menschliche Fehlleistung im Bereich des „ethischen Minimums" der Gesellschaft fest. Aber wichtiger noch als der Tiefgang dieses Prinzips ist seine begrenzte Reichweite. Denn das Böse dieser Welt passiert nicht nur in Handlungen einer gegen den anderen. Verbrecherisch muten nicht nur einzelne Bösewichte an, sondern ganze Systeme und Staaten, und die Angst vor einer fahrlässigen Freisetzung von ionisierenden Strahlen eines Industrieunternehmens oder gar vor dem vorsätzlichen Raketenerstschlag eines Staates überwiegt die Angst vor der Mordtat eines einzelnen bei weitem.

Natürlich reagiert unser Strafrecht – auch in meiner Vorlesung – auch auf das Massenhafte eines Verbrechens. Der Mordanschlag mit einer Bombe führt oft genug nicht nur zu einem, sondern zu

vielen Opfern. Und doch gelangt das Strafrecht nicht viel weiter als bis zu der Frage, ob bei einem Bombenwurf wegen der einen Handlung nur ein Verbrechen vorliegt oder ob es sich angesichts der vielen Toten nicht doch um viele Mordtaten handelt. Einmal lebenslänglich oder 29 mal lebenslänglich – das ist dann die Frage.

Auch auf der Täterseite hält sich das Strafrecht flexibel. An einer Tat können mehrere Personen beteiligt sein, entsprechend kennt die Strafrechtsdogmatik die Kategorien der Mittäterschaft und der verschiedenen Teilnahmeformen und hat längst Regeln für die Bande und die kriminelle oder gar die terroristische Vereinigung entwickelt. Aber immer zwingt uns das Schuldprinzip des Strafrechts, die Reaktion des Staates auf die klar kalkulierte Verantwortung eines einzelnen Täters zu beziehen. Strafe erfolgt nur nach Maßgabe höchstpersönlicher Schuld.

Das geht solange gut, wie der Adressat des Strafrechts, wie wir alle mit unserem Rechtsgefühl, sich in diesem Schema der Schuldzuweisung zurechtfindet. Und das wird so lange der Fall sein, wie das Gift unter Kontrolle bleibt, in kleinsten Dosen in der Hand eines Verbrechers, als Zyankalikapsel, für die einer verantwortlich ist. Wo das Gift zu einem Massenphänomen wird, wo es aus der Kontrolle gerät, funktioniert unser Schuldverständnis nicht mehr und wird Strafrecht selbst dysfunktional. Das hat in voller Deutlichkeit ein Verfahren gezeigt, das 30 Jahre nach dem literarischen Anschlag auf die zehn kleinen Negerlein zu Ende ging und das an Dauer und Justizaufwand alle bis dahin durchgeführten Prozesse der deutschen Nachkriegszeit übertroffen hat. Wieder ging es um Gift.

Anfang der 60er Jahre hatte der Großkonzern Chemie Grünenthal das Schlafmittel Contergan auf den Markt gebracht. Monate nach Vertriebsbeginn wurde – zunächst in den USA – die Vermutung laut, die Einnahme dieses Thalidomid während einer Schwangerschaft könne zu schweren Mißbildungen der Leibesfrucht führen. Trotz solcher Hinweise zog der Konzern das Mittel nicht sofort zurück. Erst als der Druck auch in Deutschland immer stärker wurde, handelte die Firma. Diese Verzögerung, so behauptete die

Anklage später, habe eine große Anzahl weiterer vorgeburtlicher Schädigungen, zum Teil mit Todesfolge, verursacht.

Das Strafverfahren hat mehr Fragen aufgeworfen als gelöst.[2] Eine erste Frage: Wie zieht man einen Konzern zur Verantwortung? Privatrechtlicher Schuldner einer Schadensersatzforderung ist die Firma selbst. Aber kann eine juristische Person auch strafrechtliche Schuld auf sich laden? Bis heute verneint das Strafrecht diese Frage. Also tummelten sich auf der Anklagebank die für den Gifthandel verantwortlichen Personen: Vorstand, Geschäftsleitung, Aufsichtsrat, Vertriebsleitung, medizinische und chemische Direktoren. Die Sitzungstermine der Hauptverhandlung ähnelten einer Generalversammlung viel eher als einem Strafverfahren.

Weitere Fragen resultierten aus der Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung. Denn die Spur des Giftes hatte sich verflüchtigt. Die Wirkung von Thalidomid auf den mütterlichen und kindlichen Organismus war bis dahin wenig erforscht. Fest stand zunächst nur, daß die meisten Kinder, deren Mütter Contergan eingenommen hatten, gottlob gesund zur Welt gekommen waren. Waren also andere Ursachen im Spiel, die man Chemie Grünenthal nicht anlasten konnte? Aber ganz allgemein: Ist im Strafrecht eine Verurteilung erst möglich, wenn ein Schädigungszusammenhang restlos geklärt ist? Gilt also der Grundsatz in dubio pro reo auch in naturwissenschaftlichen Zusammenhängen absolut? Seit Beginn unseres Jahrhunderts ist jede Verdachtsstrafe verpönt – aber über eine sogenannte Umkehr der Beweislast würde mancher gerne mit sich reden lassen.

Jedenfalls sahen sich die Sachverständigen außerstande, die postulierte Auswirkung des Thalidomids auf einen lebenden Organismus etwa in Tierversuchen nachzuweisen. Das Gericht verzichtete schließlich auf einen solchen exakten naturwissenschaftlichen Nachweis, er würde „die Anforderungen an eine Beweisführung im Rechtssinne ... erheblich überspannen". Es genüge vielmehr, daß die Richter von dem Kausalzusammenhang nach dem Inbegriff der Hauptverhandlung überzeugt seien.[3] Das war denn doch nicht ohne Pikanterie. Der naturwissenschaftliche

Sachverstand, aufbereitet u.a. von zwei Nobelpreisträgern, hatte sich dem gesunden Menschenverstand von fünf Richtern – darunter zwei Laienrichtern – zu beugen. Das blieb ein Ärgernis.

Ein weiteres Ärgernis kam hinzu. Die Strafkammer war nicht in der Lage, angesichts der dezentralisierten, funktional aufeinander abgestimmten Entscheidungsverläufe des Betriebs die Tatverantwortung der einzelnen Angeklagten hinreichend auszumachen. Immer hatte es sich letztlich um Kollektiventscheidungen gehandelt, und immer konnte jeder einzelne beinahe beliebig auf einen Entscheidungsprozeß verweisen, in dem sein eigener Beitrag nicht ausschlaggebend gewesen sei. Bei dieser „organisierten Unverantwortlichkeit", für die spätere Kommentatoren auf Ulrich Beck verweisen konnten, stellte die Strafkammer allein auf ein zweifelsfrei festgestelltes „Gesamtverschulden" der Firma ab. Bezüglich der weiteren Frage nach individuellem Tatverschulden begnügte sich das Gericht mit der Feststellung, es sei „wahrscheinlich, daß die Angeklagten innerhalb der Firma Chemie Grünenthal für die im Zusammenhang mit Contergan getroffenen und unterlassenen Maßnahmen mitverantwortlich" gewesen seien.[4]

Natürlich reicht eine solche Wahrscheinlichkeitsfeststellung nicht für eine strafrechtliche Verurteilung. Es hat daher auch kein Urteil gegeben. Das Verfahren ist vielmehr – völlig außerhalb damals geltender Rechtsgrundsätze – nach 2 1/2-jähriger Prozeßdauer eingestellt worden, notabene wegen Geringfügigkeit. Dabei bezog sich die Feststellung der Geringfügigkeit natürlich nicht auf die verheerenden Auswirkungen des Arzneimittelvertriebs, ebensowenig auch auf das vom Gericht festgestellte Gesamtverschulden der Firma. Als geringfügig wertete das Gericht vielmehr das Verschulden jedes einzelnen Angeklagten. Dieser habe am Entscheidungsprozeß nur als einer unter vielen gewirkt, und das darauf bezogene Verschulden sei durch die starken Belastungen des langen Verfahrens jedenfalls zu einem Teil abgegolten und verlange keine weitere Sühne.

Diese Begründung überzeugte nicht. Tatsächlich war die Einstellung des Verfahrens von langer Hand vorbereitet. Sie wurde ver-

kündet, als Chemie Grünenthal sich bereit erklärt hatte, 114 Mio in eine Stiftung für contergangeschädigte Kinder einzuzahlen. Die Firma zahlte, nachdem sich der Staat seinerseits bereitgefunden hatte, dieselbe Summe zur Verfügung zu stellen. Nur um diesen „deal" ging es von Anfang an. Nicht Gerechtigkeit, sondern ein Handel mit Gerechtigkeit stand am Ende des Verfahrens.

Das Conterganverfahren hat lange nachgewirkt. Gesetzgebung und Praxis bemühten sich fortan, in der Entwicklung allgemeiner Regeln im Bereich der Produkthaftung auch strafrechtlich Schritt zu halten. Wichtig war vor allem, daß der BGH – in seinem bekannten Lederspray-Urteil[5] – das Problem der organisierten Unverantwortlichkeit bei Kollektiventscheidungen betrieblicher Systeme offensiv anging. Der bis dahin immer wieder erhobene Einwand, das eigene Verhalten sei angesichts einer übermächtigen Führung oder einer klaren Mehrheit ohnedies nicht ausschlaggebend gewesen, sollte nicht mehr zur Entlastung führen. Mitglieder eines verantwortlichen Entscheidungskollektivs hatten fortan, um straffrei zu bleiben, einer schadensstiftenden Entscheidung ausdrücklich entgegenzuwirken, selbst wenn eine solche Initative chancenlos erschien. Mit diesen Grundsätzen für die Individualhaftung in betrieblichen Systemen war übrigens zugleich der Weg frei für eine damals schon anstehende strafrechtliche Haftung politischer Entscheidungsträger – was für die Verantwortlichen des Konzerns billig war, mußte den Mitgliedern des Politbüros recht sein.

Die bedeutendste Neuerung war zugleich die umstrittenste: Das unrühmliche Ende des Conterganverfahrens, den Handel mit Gerechtigkeit, die Möglichkeit eines Freikaufs also, erhob der Gesetzgeber in einem neuen § 153a StPO nunmehr zum Prinzip. Fortan konnten sich Beschuldigter, Staatsanwaltschaft und Gericht darauf verständigen, ein Verfahren der einfachen und mittleren Kriminalität – selbst bei schlimmsten Auswirkungen – unter einer zuvor ausgehandelten Auflage ohne Urteil zu beenden. Von dieser Möglichkeit wird vor allem bei großen Wirtschaftsprozessen, bei denen die Durchführung der Beweisaufnahme besonders schwierig ist, beinahe regelmäßig Gebrauch gemacht. Das nach

dem Conterganverfahren bisher größte und aufwendigste Verfahren wegen moderner Giftmischerei, der sogenannte Holzschutzmittelprozeß, ist vor zwei Jahren eingestellt worden, nachdem sich die Firma zu Gunsten ihrer angeklagten Funktionäre bereit erklärt hatte, der Universität Gießen eine Stiftungsprofessur für Umweltchemie einzurichten.

Das befremdet nun doch. Daß die Interessengemeinschaft der Geschädigten dem Kompromiß zugestimmt hat, ändert nichts daran, daß die Strafjustiz hier abermals eine Entscheidung getroffen hat, die mit dem Auftrag des Strafrechts, die gestörte Rechtsordnung durch Strafe zu stabilisieren, kaum noch in Verbindung gebracht werden kann. Der Aufgabe einer ethisch-normativen Disziplinierung auch wirtschaftlicher Prozesse entledigt sich die Justiz, indem sie schließlich nach eigenem Gutdünken selbst zu Investitionen anhält.

Vor allem ein Dilemma bleibt bis heute. Die gewichtigen Einstellungsauflagen betreffen in großen Wirtschaftsprozessen allemal nur den Konzern. Dabei ist nicht er angeklagt, sondern das einzelne Konzernmitglied. Die Auflage, die die Schuld des einzelnen ausgleichen soll, wird vom Konzern ausgehandelt und beglichen – und zwar nicht als Individualopfer, sondern als Betriebsbuße. Die Auflagen haben, wohl gemerkt, gegenüber dem Konzern eine gewisse Logik. Gäbe es ein Unternehmensstrafrecht mit einer Firma als Angeklagter, wäre das Aushandeln einer Betriebsbuße möglicherweise der richtige Weg, um Konzernverschulden zu kompensieren. Nicht zuletzt die Einführung des § 153a StPO hat denn auch die Diskussion über ein selbständiges Unternehmensstrafrecht auf den Weg gebracht. Solange es aber um Einzeltatschuld auch als Grundlage einer strafrechtlichen Rechtsfolge geht, ist der Weg anrüchig. Weder kann individuelle Tatschuld ausgehandelt, noch darf das ausgleichende Individualopfer von einem anderen übernommen werden.

So blieb denn auch nach dem Ende des Holzschutzmittelprozesses der öffentliche Vorwurf, der schon den Abschluß des Conterganverfahrens begleitet hatte: „Schuld kann also mit Geld aufgewo-

gen werden", hieß es damals wie heute, „ein klägliches Finale", „eine Kapitulation vor der Kompliziertheit der Materie", „eine Parodie auf den Rechtsstaat".[6] Tatsächlich war das Strafrecht in dem Versuch, Gift unter Kontrolle zu bringen, selbst außer Kontrolle geraten.

Spätestens hier, so hoffe ich, ist die Metapher deutlich geworden: Das Gift zerstört nicht nur unsere natürliche Umwelt, sondern auch die Normordnung unserer sozialen Welt. Die Spur, die das Gift nimmt, wenn es sich freisetzt, läßt sich im Strafrechtssystem genauso verfolgen wie in Luft, Wasser oder menschlichem Organismus.

Um diese These weiter zu belegen, bin ich einem einfachen Gedanken nachgegangen. Als Agatha Christie 1939 ihren Roman von den zehn kleinen Negerlein schrieb, stand ihr der klassische Giftmord vor Augen. Welche anderen Gefährdungen durch Gift, so habe ich mich gefragt, hatte das Strafrecht damals zu bewältigen, welche Bestimmungen sah es dafür vor – und was ist aus diesen Vorschriften geworden?

Ich bin im Stichwortregister unter Gift tatsächlich weiter fündig geworden. § 324 StGB bestrafte immerhin mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren die Ihnen allen vom Begriff her geläufige Brunnenvergiftung. Und § 367 Ziff. 3, am Ende des Strafgesetzbuches unter den nur halbherzig präsentierten Übertretungen, belegte mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft jeden, der „ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt."

Die Pointe meines Hinweises liegt im Bedeutungswandel, den beide Vorschriften erfahren haben. Der Tatbestand der Brunnenvergiftung war schon beim Erlaß des StGB 1871 ein Klassiker. Mit der Technisierung der Wasserversorgung aber schwand seine Bedeutung. Schon zu Agatha Christie's Zeiten wird es in Deutschland so furchtbar viele intakte Brunnen nicht mehr gegeben haben. Der Begriff der Brunnenvergiftung wanderte ganz folgerichtig ab in den viel einträglicheren Bereich der Vergiftung politischer Pro-

zesse. Und die klassische Giftmischerin des § 367 Ziff. 3 hatte sich längst einen weißen Kittel übergezogen; sie war fortan in Apotheke und Arztpraxis zu finden und dort vermutlich viel besser durch Gewerbeaufsicht und Standesrecht zu kontrollieren. Strafrechtspraxis und akademischer Unterricht haben denn auch lange Zeit von beiden Bestimmungen keine weitere Notiz genommen. Die Gesellschaft hatte die beschriebenen Vergiftungsprobleme im Griff, strafrechtliche Sanktionen erübrigten sich.

Das ist längst ganz anders geworden. § 324, die klassische Brunnenvergiftung, ist wieder zu einer der schwierigsten und zukunftsträchtigsten Strafbestimmungen avanciert. Unter dem Titel „Verunreinigung eines Gewässers" zählt die Vorschrift neben der Luftverunreinigung des § 325 und der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung des § 326 zu den tragenden Bestimmungen des neuen Umweltstrafrechts. Noch einschneidender und beinahe abenteuerlich ist die Entwicklung der durch und durch harmlosen Bestimmung des § 367 Ziff. 3 verlaufen. Aus der bedeutungslosen Vorschrift gegen Herstellung und Vertrieb von Giften ist der Normenverbund eines Großteils der Schwerkriminalität unserer Zeit erwachsen: die Betäubungsmittelkriminalität, der Handel mit Rauschgift.

Umweltstrafrecht und die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität zählen nicht nur zur Crux der gegenwärtigen Strafrechtsdogmatik, sondern auch zu den großen Herausforderungen der Kriminalpolitik. Beide sind viel enger miteinander verbunden, als dies vordergründig den Anschein hat. Beide haben es – der Hinweis auf unser Thema mag getrost voranstehen – mit Gift zu tun: Quecksilber im Wasser hier, Rauschmittel im Organismus dort. Die bedrohten Rechtsgüter sind hier wie dort nahezu identisch: Volksgesundheit, damit verbunden der Schutz natürlicher Ressourcen in Natur und menschlicher Kultur auf der einen Seite, Stabilität, Transparenz und Berechenbarkeit wirtschaftlicher Systeme auf der anderen Seite.

Und eines führt folgerichtig zum anderen. Wer die natürlichen Lebensgrundlagen zerstört, zerstört menschliche Kultur und mensch-

liche Substanz; er vor allem schafft Bedarf und Markt für eine unnatürliche Ersatz- und Scheinwelt. Die fortschreitende Vergiftung der Umwelt als der eigenen Lebensgrundlage wird in den glücklichen Augenblicken des Rausches kompensiert durch die Vergiftung der Psyche.

Dieser enge Zusammenhang, wiewohl selten reflektiert, mag dazu geführt haben, daß Politik hier wie dort unbedenklich zum Steuerungsinstrument des Strafrechts gegriffen hat. Während sie aber im Bereich der Umweltkriminalität eher hilflos agiert, sorgfältig bemüht, Schadensbegrenzung zu betreiben, ohne das wirtschaftliche System als den Urheber des Dilemmas allzu nachhaltig zurückzubinden, hat sie sich im Bereich der Betäubungsmittel, durch keine Systemzwänge gehindert, in ausweglose Repressionsmechanismen verstrickt. Keine Systemzwänge: denn Rauschgift und Kriminalität werden importiert, und die Gewinne fließen ins Ausland zurück. Die Politik hat denn auch wie gegen eine ausländische Kriegsmacht den 'war on drugs' erklärt, ohne Gespür für die realen Gefahren, die eben nicht nur vom Rauschgift ausgehen, sondern vor allem auch vom Strafrecht selbst. In diesem war on drugs werden beide zu einem immer sinnloseren Wettrüsten gezwungen: das Drogenkartell, das in diesem Rüstungswettlauf demonstriert, wie man noch unter Druck zum Kriegsgewinnler werden kann, und der Staat, der sich immer bedenkenloser darüber hinwegsetzt, daß Strafrecht nur eine Aufgabe haben kann: die der Friedenssicherung. Im 'war on drugs' zerstört das Gift beide – die Menschen, um deren Schutz es doch geht, und das Strafrecht, das allein als Schutzprinzip und nicht als Instrument einer Kriegsführung gesellschaftlich funktionieren kann.

Der erste Schritt in die falsche Richtung führt hier bereits zum Sündenfall. Der Gesetzgeber folgt in § 29 BtMG dem Prinzip der flächendeckenden Kriminalisierung. Bereits die idyllische Polizeivorschrift des § 367 Ziff. 3 alter Fassung, die den Handel mit Giften auf der Ebene strafrechtlicher Übertretungen anging, bemühte sich in auffälliger Weise darum, Lücken zu vermeiden und der Polizei möglichst klare Handlungsanweisungen zu geben. Aber freilich kam sie dabei mit vier Tatmodalitäten aus: „Wer Gift

zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt ... ". Der heute geltende § 29 BtMG erweitert diesen Handlungsansatz bereits in Abs. 1 Ziff. 1 auf einen Katalog von zehn Tatvarianten: „Wer Betäubungsmittel anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt, oder sich in sonstiger Weise verschafft...." Die Ziffern 2–10 derselben Vorschrift fügen weitere 17 Tatvarianten hinzu. Dabei spürt man den Stolz des Gesetzgebers, mit dieser erschöpfenden Aufzählung dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot in vollem Umfang Rechnung getragen zu haben. Der Fehlschluß dieser Selbsteinschätzung liegt auf der Hand: Das Bestimmtheitsgebot erhält Sinn und Konturen nur auf der Basis einer lückenhaften Strafgesetzgebung, in der Beschränkung auf das ethische Minimum. Wer mit 27 Tatvarianten operiert und nunmehr wetten darf, keine Handlungsmöglichkeit übersehen zu haben, gewinnt nichts gegenüber der wegen ihrer Unbestimmtheit verfassungswidrigen Regel: Wer sich irgendwie mit Drogen abgibt, wird entsprechend bestraft.

Tatsächlich aber gibt es keinen einzigen Gesichtspunkt der auf Eingrenzung des Strafanspruches bedachten Dogmatik, den der Gesetzgeber im Betäubungsmittelstrafrecht nicht konsequent mißachtet hätte[7] – ohne Rücksicht darauf, daß mit der strafrechtlichen Beschränkung staatlicher Repression der Rechtsstaat letztlich steht und fällt. Um angesichts der Undurchdringlichkeit der Betriebsstruktur groß angelegter krimineller Systeme überhaupt einen Täter zur Verantwortung ziehen zu können, hat sich § 29 BtMG darauf versteift, jede Botentätigkeit als selbständige Täterschaft zu definieren. Um jedes Ergebnis einer flächendeckenden Kontrolle strafrechtlich sanktionieren und die Kontrolle zugleich legitimieren zu können, hat dieselbe Bestimmung die entferntesten Vorbereitungshandlungen als selbständige Vollendungstaten definiert. So treten denn, weit weg von den Schaltzentralen der kriminellen Unternehmungen, zahllose angeworbene, beliebig auswechselbare Gauner an und präsentieren sich als die Schwerkriminellen unserer Zeit. Ihre Überführung erfolgt durch Polizeieinsätze, die möglicherweise in der Reichweite präventivpolizeilicher Strategien liegen, als Potential rechtsstaatlicher

Strafverfolgung aber bisher undenkbar waren. Die Legalisierung solcher Überführungsmethoden hilft nicht darüber hinweg, daß rechtsstaatliches Denken schlicht desavouiert wird.

Es gibt im Drogenbereich kaum noch strafende Gerechtigkeit. Das liegt zunächst einmal daran, daß das Betäubungsmittelrecht nur die Haftung von Stellvertretern kennt. Die Mafia als Tätersystem trägt strafrechtlich keine Verantwortung. Aber auch die Systemtäter dieser Organisation verschanzen sich in ausländischen Hochburgen – wir richten nur über Zuträger der unteren Charge. Freilich hat sich das Strafrecht über Jahrhunderte gut damit abgefunden, vorwiegend die Kleinen zu hängen, eben solche, die sich gelegentlich erwischen lassen. Im Fall der Drogenkriminalität aber taugt dieser fragwürdige Hinweis nicht einmal für eine Scheingerechtigkeit. Denn in diesem Bereich hat das Strafrecht einen letzten Grundsatz preisgegeben: daß es darum gehe, die Opfer vor den Tätern zu schützen. Es sind nämlich gerade die Opfer, die das Betäubungsmittelgesetz in ihrer ausweglosen Situation kriminalisiert und auf die Täterseite zwingt. Über 80% der zu Freiheitsstrafe verurteilten Drogentäter, das ist die traurige Erfolgsmeldung des ‘war on drugs’, sind suchtmittelabhängige Kleindealer.

Ein Strafrecht aber, das seine Täter ganz überwiegend aus den Opfern der Verbrechenssyndikate rekrutiert, hat seine Berechtigung verloren. Kriminalpolitik in diesem Bereich kann nur in einer konsequenten Entkriminalisierung liegen. Das aber ist das Schwierigste, was dem Strafrecht derzeit ins Haus steht. Ein System, das sich verrannt hat, zurückzusteuern, verlangt von der Politik wesentlich mehr Phantasie, Mut und Verantwortungsbewußtsein als die Verschärfung der Repression. Wenn denn die Politik in ihrem ‘war on drugs’ das Bürgerstrafrecht zu einem Feindstrafrecht umfunktioniert hat, wird sie eben auch diese Erfahrung von den Militärschauplätzen unserer Welt lernen und übernehmen müssen: Abrüstung ist – jedenfalls in einem gut funktionierenden wirtschaftlichen System – allemal schwerer als Aufrüsten.

Bei aller Schwierigkeit aber: Es bleibt nur die Umkehr. Längst geht es im Bereich des Drogenmißbrauchs vorrangig um die Ba-

lance wirtschaftlicher Systeme. Die befürchtete Ungewichtung aber ist durch die positiven Wirkungskräfte des Systems selbst auszugleichen. Wenn in unserem Wirtschaftssystem nicht nur Profit, sondern auch Stabilität vor allem durch die Gesetze des freien Markts erzielt werden, ist es längst an der Zeit, diesen Gesetzen auch bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauches zu folgen. Bis dahin werden uns nach der Überwindung des Terrors eines real existierenden Sozialismus Drogenelend und war on drugs als die Fratze eines real existierenden Kapitalismus anlachen.

Anders als im Betäubungsmittelstrafrecht, das in seiner zerstörerischen Kriminalisierung weniger der eigenen Rechtsüberzeugung als vielmehr der militanten Moral der USA folgte, entwickelte sich das Umweltstrafrecht gerade in Deutschland mit breiter öffentlicher Unterstützung. Das sichtbar werdende Waldsterben führte Ende der 70er Jahre zu einem beinahe verzweifelten Ruf nach Bestrafung. Strafrecht sollte sich nicht mehr nur mit den einzelnen öffentlichen und privaten Rechtsgütern, sondern endlich mit den Ressourcen von Natur und Gesellschaft selbst befassen. Nicht nur Leben, Freiheit und Eigentum des Bürgers, sondern Luft, Wasser und Boden, die Lebensgrundlagen der natürlichen und sozialen Ordnung insgesamt, seien zu schützen.

Der Entwurf eines derart umfassenden Umweltstrafrechts stößt freilich auf Schwierigkeiten. Leben, Freiheit oder Eigentum kann man zerstören, vergiften, rauben, verletzen, beschädigen. Wie aber beschädigt man Luft, wie zerstört man Wasser? Die Entwicklung des § 324, unserer Brunnenvergiftung also, zeigt das Dilemma: ein Brunnen als Trinkwasserreservoir ließ sich als ausgegrenztes Schutzobjekt nach der Qualität des Trinkwassers bestimmen, und die strafrechtlich relevante Verletzungshandlung war die Beigabe der für ein Trinkwasser schädlichen Substanzen. Dieses Leitbild verflüchtigt sich bei Flüssen, Seen und Ozeanen. Ihr Wasser ist stets von einer bestimmten Qualität, mal besser, mal schlechter, als Gewässer niemals zerstört oder beschädigt. Jede Beigabe verändert das Wasser, in den meisten Fällen führt sie zu einer weiteren Belastung. Aber eine Strafbestimmung: „Wer Gewässer belastet, wird bestraft“ hat denn doch keine rechten Konturen.

Der Gesetzgeber versucht einen Ausweg, indem er auf die Widerrechtlichkeit einer Beigabe abstellt. Aber dieses Merkmal führt aus dem Dilemma nur, wenn der Staat in kritischen Grenzbereichen selber angibt, welche Stoffe in welchen Mengen als Beigabe für Wasser, Luft und Boden erlaubt oder verboten sind.

Das aber ist unversehens nicht mehr das Strafrecht, das auf Selbstverantwortung des Einzelnen angelegt ist. Denn darin lag das Wesentliche des klassischen Strafrechts: daß es bestimmte ausgegrenzte Rechtsgüter von einigem Wert dem selbstverantwortlichen Handeln der Rechtsgemeinschaft überantwortete. Das funktioniert auf der Grundlage eines gemeinsamen Wertbewußtseins und einer gemeinsamen Schädigungserfahrung; sie sagten dem einzelnen, wie er sich in einer kritischen Situation dem Rechtsgut gegenüber zu verhalten habe, was seine Sicherungspflichten seien, mit welchem Verhalten er Schuld auf sich laden würde.

Im Umweltbereich standen keine entsprechenden Markierungen zur Verfügung. Die neuen Schutzgesichtspunkte waren nur schwer in Begriffe zu fassen und entsprechend schwer zu begreifen. Die Schädigungsverläufe blieben naturwissenschaftlich im Dunkel, der Gebrauch eines FCKW-Sprays als menschheitsbedrohlicher Handlungsverlauf konnte kaum ernst genommen werden. Strafrecht bis dahin hatte es nur mit tatmächtiger Verursachung des Einzelnen zu tun: In unmittelbar wirksamen Handlungen gegen ein im Wert klar definiertes Schutzobjekt funktionierte Eigenverantwortung. Kumulative, summarische oder synergetische Effekte – Zauberworte einer neuen Schädigungsdogmatik – boten keine taugliche Handlungsanweisung.

Eines kam zum anderen. Strafrecht funktionierte bis dahin – vor allem im Bereich von Eigentum und Freiheit – auf der Grundlage einer gefügten Rechtsmoral, einer durch historischen Konsens vermittelten Vorstellung von dem, was man angesichts einer allseits anerkannten Nützlichkeit oder Schädlichkeit tun dürfe. Eine Umweltmoral aber – entsprechend etwa einer blind funktionierenden Eigentumsmoral – hat es, als das Waldsterben Strafrecht einforderte, nicht gegeben – es gibt sie bis heute nicht. Es fehlt uns

auch derzeit noch eine allgemein-anerkannte Umweltideologie. Ein Bekenntnis zu ihr hat seinen Preis: Es verlangt den Abbau anderer Ideologien, die wir bisher als durch und durch positiv erachtet, die die Werte unserer Gesellschaftsordnung mitbestimmt und mitdefiniert haben.

So wird ein guter Teil unserer bürgerlichen Freiheit durch das technisch Machbare begründet, nicht zuletzt auf dem technisch Machbaren beruhte nach eigenem Dafürhalten der freiheitliche Vorsprung des westlichen Systems. Das Auto für jedermann war und ist Garant einer ganz ursprünglich empfundenen persönlichen Freiheit, der Zweitwagen für die Familie war in den 60er Jahren ein erstes Statussymbol der sich emanzipierenden Hausfrau. Die Überschreitung nationaler Grenzen war und ist als Ausdruck staatsbürgerlicher Freiheit zunächst einmal die Konsequenz einer Nutzung und Fortentwicklung technischer Möglichkeiten. Was besagt demgegenüber die umweltpolitische Forderung, sich in der Wahl des Ferienortes zu bescheiden? Was bedeutet die zunehmende Skepsis gegenüber technischen Großprojekten – vom Bau der Autobahn bis zum Autorennen? Der Ruf nach persönlicher Einschränkung, die Forderung nach Einsicht und Umkehr betreiben den allmählichen Abbau bestimmter ursprünglich selbst als wertvoll empfundener freiheitlicher Grundvorstellungen. Ideologien aber lassen sich nicht beliebig auswechseln – das gilt nicht nur im staatspolitischen Bereich. Eine notwendige Neubesinnung und Umorientierung als Voraussetzung einer sich etablierenden Umweltmoral ist nicht von heute auf morgen denkbar. Sie braucht ihre Zeit. Und möglicherweise ist Zeit die einzige Ressource, die wirklich fehlt.

Was im Kleinen gilt, überrollt uns im Großen. Die Herstellung von Gift hat sich längst zu einem der bedeutendsten und rentabelsten Industriezweige gemausert. Ein Gesetzgeber, der die mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Profit einhergehenden Gefahren zu streng bemißt und bewertet, riskiert unversehens den Chemiestandort Deutschland. Immer waghalsiger werden daher die Bemühungen, das politisch Opportune auch rechtlich als das sozial Adäquate gutzuheißen. Dabei kann man der Schere, die sich auftut, kaum noch entgehen. Die Produktion von Gift, die als

Garant für freiheitlichen Fortschritt, Wohlstand und Arbeitsplätze nicht hoch genug anzusetzen ist, produziert längst auch Giftmüll, der auf legale Weise kaum noch entsorgt werden kann. In diesem Dilemma werden Inhalt und Umfang des Strafgesetzes selbst – in der problembezogenen Definition des Rechtswidrigen nämlich – zum politischen Kalkül.

Das gibt dem unrühmlichen Ende des Contergan-Verfahrens eine neue Pointe. Damals ging es darum, und mit dem neuen § 153a StPO geht es heute darum, den Ausgang eines Verfahrens durch einen Handel mit Gerechtigkeit zu manipulieren. Inzwischen wird längst zu einem Problem, daß schon die Strafbarkeit selbst ausgehandelt wird: Arbeitsplätze als Rechtfertigungsgrund für ein Risiko, das strafrechtlich nur in seiner euphemistischen Begrifflichkeit als „Restrisiko" zu tolerieren ist, und nur so lange, wie es gut geht. Diese inflatorische Entwicklung der Risikotoleranzen korrigiert das Recht nicht und nicht die Politik, am wenigsten Strafrecht oder Kriminalpolitik, sondern, um noch einmal Ulrich Beck zu zitieren, zuverlässig ist nur der nächste GAU.

Das rückt – neben den industriellen Betreibern – eine andere Gilde möglicher Straftäter ins Blickfeld: die politischen Entscheidungsträger und staatlichen Aufsichtsinstanzen nämlich. Bei zahlreichen Industriekalamitäten stellt sich nicht nur die Frage nach der Beachtung behördlicher Sicherungsvorschriften, vielmehr fragt sich oft genug ebenfalls, ob die Sicherungsvorschriften um einer kurzfristigen Gewinnmitnahme willen nicht allzu großzügig bemessen worden sind. Strafrecht im Sicherungsbereich großer Risiken sieht Unternehmen und Staat nicht nur als einen systemischen Verbund – Wirtschaft ist Staatsinteresse – sondern eben auch in gemeinsamer strafrechtlicher Verantwortung. Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts ist der Begriff, der dieses funktionale Nebeneinander und Miteinander im Haftungsbereich einlösen soll. Freilich: Bei der Ausweitung strafrechtlicher Verantwortung in den Staatsbereich hinein tut sich staatliches Strafrecht schwer. Eher buchstabiert es rückwärts und entlastet den Betreiber unter Hinweis auf staatliche Mitverantwortung, die selbst zu keinen Konsequenzen führen soll. Die

Chance auf einen Deal zur Beendigung des Verfahrens steigt allemal dort, wo eine Beteiligung des Staates offensichtlich ist. Und wieder ist das Strafrecht auf der Verliererstraße.

Die Niederlage des Strafrechts ist endgültig dort besiegelt, wo der Staat im Großbereich von Profitstreben und Machtpolitik die eigenen Gesetze durchbricht, wo er in letzter Konsequenz selbst zum Giftmischer oder Giftmörder wird. Diese Eskalation hat, wie wir wissen, längst stattgefunden, zur selben Zeit etwa, als Agatha Christie die Metapher vom Tod der zehn kleinen Negerlein nachzeichnete. Die Tat, die die Welt veränderte, war übrigens in dieser Metapher und ihrer romanhaften Handlungsanweisung selbst schon angelegt, bis ins rassistische Detail übrigens. Der Mörder war ein Staatsbeamter, ein Richter gar, der am Ende seiner Laufbahn versuchte, seine Wahnvorstellungen von Gerechtigkeit und Weltverbesserung exemplarisch zu verwirklichen. Wir setzen für diesen Richter die Staatsgewalt insgesamt, verändern die Hautfarbe der Opfer, schaffen das Gift tonnenweise herbei und multiplizieren die Zahl der Toten mit einhunderttausend oder mehr. Dann erhält der bei Agatha Christie unbenannte Tatort einen Namen: Auschwitz.

In Auschwitz geschah wohl der größte Giftmord aller Zeiten. Aber geschah dort – erschrecken Sie nicht über die Radikalität der Frage, sie ist vielleicht nur Zeichen der Begriffs-Stutzigkeit einer Wissenschaft – geschah in Auschwitz ein Verbrechen? Ein Verbrechen jedenfalls im strafrechtlichen Sinne? Wir hatten – im Anschluß an die literarische Vorlage von Agatha Christie ebenso wie auf der Grundlage einer Stichwortgliederung meiner Vorlesung – Verbrechen in den Grenzen gesetzlicher Tatbestandsbeschreibungen definiert als die gegen ein bestimmtes Rechtsgut gerichtete Tat eines Täters. Freilich hatte uns das Beispiel eines Bombenanschlags darüber belehrt, daß ein Verbrechen viele Rechtsgüter zerstören und also viele Opfer haben kann. Aber Millionen Opfer übersteigen unser Begriffsvermögen – genauer: das Vermögen unserer strafrechtlichen Begriffe.

Deutschland in Ost und West, vor allem aber auch im Westen, hat sich in der Nachkriegszeit mit der strafrechtlichen Aufarbeitung

nationalsozialistischer Gewaltverbrechen schwer getan.[8] Ein guter Teil dieses Versagens ist gewiß als kollektive Verdrängung zu verstehen. Ein anderer Teil aber, da bin ich mir sicher, resultierte aus einer schieren Hilflosigkeit des Strafrechtssystems. Um das zu begreifen, muß man sich klar machen: Nicht nur Gesetzgebung und Wissenschaft fixieren das Strafrecht auf die Taten einzelner Täter. Auch die Justiz organisiert ihren Betrieb an dieser vorgegebenen Aufgabe: einzelne Täter zu verfolgen und wegen ihrer Tat zur Verantwortung zu ziehen. Die Kriminalpolizei ist nach wie vor bestens gerüstet, die Spur eines bestimmten Giftmordes zu verfolgen, Staatsanwälte wissen, wie man einen Vergewaltiger anklagt, und jeder Strafrichter ist auf der Höhe seiner beruflichen Fähigkeiten, wenn er über einen Täter zu Gericht sitzt, dem eine Brandstiftung vorgeworfen wird. Keine der Behörden ist in der Lage, die Komplexität eines Völkermordes aufzuschlüsseln. Und der Ausweg, mit der Aufklärung des Sachverhalts ein Institut für Zeitgeschichte zu beauftragen, ist mit den Grundsätzen einer unmittelbaren Beweisaufnahme vor Gericht kaum zu vereinbaren.

Ein weiteres kommt hinzu. Das Strafrecht dogmatisiert den Strafanspruch des Staates. Es besteht dabei auf einer sauberen Trennung: hier der Täter, der sich durch seinen Rechtsbruch in Staat und Gesellschaft isoliert, dort der urteilende Staat. Wenn das strafende System selbst in die Untat verstrickt ist, werden immer schrecklichere Giftmorde möglich und immer weniger Lösungen durch Strafrecht.

Der erste Auschwitzprozeß hat bis 1965 zwanzig Monate gedauert. Die Prozesse um die Vernichtungslager Treblinka und Sobibor waren von ähnlicher Dauer. Das spektakulärste und umstrittenste Verfahren, der sogenannte Maydanek-Prozeß, ist nach einer Hauptverhandlung von fünfeinhalb Jahren zu Ende gegangen. Diese gewaltigen Verfahren sprechen eher dagegen, daß sich die Justiz auch später noch der Verantwortung für die strafrechtliche Bewältigung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen verweigert hätte. Aber viele der ergangenen Urteile machen uns eher verlegen. Freilich sind zu Recht langjährige Freiheitsstrafen ausgesprochen worden. Lagerkommandanten und einzelne schreckliche Sadisten sind zu Höchststrafen verurteilt worden. Was aber ist im einzelnen

angezeigt angesichts der schrecklichen Konsequenz einer gut funktionierenden Vernichtungsbürokratie? Was geschieht mit den Bürokraten?

Tatsächlich geriet das Strafrecht in die größten Schwierigkeiten mit dem Dogma von der notwendigen Tatmacht eines Täters und seiner Einzeltatschuld. Denn darin waren sich Strafrecht und Kriminalpolitik, waren sich Wissenschaft und Praxis einig: Es ging nicht darum, als den Mörder des jüdischen Volkes und anderer rassistischer und politischer Minderheiten eine Organisation oder einen Staat zu verurteilen, es ging nicht um die Schuld eines Kollektivs oder gar um die Kollektivschuld eines Volkes. Es ging nur um die konkrete Tatverantwortung einzelner Täter oder deren Gehilfen. Wie aber stellt man einen konkreten Verantwortungszusammenhang zwischen politischem Irrwitz der Schaltzentrale und der Tatausführung im Lager selbst her? Wie bringt man das Geschäft mit Gift, wie bringt man Herstellung, Vertriebslogistik und Versand, von vielen Tausenden getragen und befördert, mit dem todbringenden Duschbad in Auschwitz in unmittelbare Verbindung?

Die Möglichkeit, auch angesichts unüberschaubarer Kollektivverbrechen einzelne Täter zur Verantwortung zu ziehen, schuf sich das Strafrecht schließlich durch eine ergänzende Umdefinierung von Täterschaft. Neben die durch persönliche Tatmacht vermittelte Tatherrschaft trat die Tatherrschaft kraft organisierten Machtapparats. Dieses ebenso kühne wie abstrakte Dogma war ein mutiger Rechtschöpfungsakt, der Wissenschaft und Praxis freilich erst in den 60er Jahren gelang.

Die Formel von der Täterschaft kraft organisierten Machtapparats ist erfolgversprechend, verführerisch und gefährlich zugleich. Sie erfaßt solche Personen, die einen Machtapparat begründen, in Gang setzen und steuern können. Sie ist mit einem Wort tauglich für die Verurteilung von Diktatoren, und wohl nur dort. Nazideutschland hatte in seinem schrecklichen Vernichtungsszenario, so gesehen, vermutlich nicht viel mehr als ein paar Dutzend Täter. Hinzu kamen natürlich die Henkersknechte, die in den Lagern selbst ihrer Brutalität und Grausamkeit freien Lauf ließen, sie wa-

ren kein dogmatisches Problem. Das Problem blieben die militanten Systemträger, die Scharen überzeugter, gelegentlich auch nur feiger oder überangepaßter Helfer. Für sie bot die Formel von der Täterschaft durch organisierten Machtapparat willkommene Deckung: der Apparat war es doch und nicht der einzelne, so wie im Conterganverfahren die Firma und nicht das Mitglied der Vertriebsabteilung. Tatsächlich erinnerten Denkweise und Diktion der Verfahren um die Verbrechen in den Vernichtungslagern mehr als einmal an das beinahe gleichzeitig ablaufende Conterganverfahren: dort das Gesamtverschulden der Firma, hier das Gesamtverschulden des staatlich organisierten Machtapparats, beide konnten – zu Recht – nicht hoch genug eingeschätzt werden. Aber um so mehr verblaßte das Verschulden der beteiligten Einzelpersonen. Giftherstellung, Giftvertrieb und Gifttransport hin zu den Wirkungsstätten des Grauens gerieten kaum noch ins strafrechtliche Blickfeld; in der späteren Diktion des Conterganverfahrens hätten sie wohl wegen Geringfügigkeit eingestellt werden müssen.

Eine mutmaßliche direkte Giftspur zwischen Auschwitz und der Herstellung von Contergan ist nicht einmal zu kommentieren: Vor zehn Tagen ist in der Tagespresse[9] die durch polnische Untersuchungen belegte Vermutung laut geworden, der inzwischen verstorbene verantwortliche medizinische Direktor von Chemie Grünenthal, der als Erfinder des Thalidomid gilt und zu den Angeklagten des Conterganverfahrens zählte, habe Jahre zuvor als Leiter des Instituts für Fleckfieber- und Virusforschung des Oberkommandos des Heeres (OKH) in Krakau mit Impfstoffen und anderen Giften umfangreiche Menschenversuche im KZ Buchenwald und wohl auch in Auschwitz durchgeführt.

Es ist kein Ausweg, sondern verschärft nur das strafrechtliche Dilemma, wenn man anstelle der schwer aufklärbaren einzelnen Mordtaten den Kollektivcharakter des Verbrechens gesetzlich fixiert und nunmehr die Vernichtung einer Bevölkerungsgesamtheit als Völkermord selbständig unter Strafe stellt. Der Straftatbestand des Völkermordes, als § 220a in unser StGB eingefügt, paßt weder in unser Strafrecht noch in das StGB. Die Vorschrift paßt nicht in ein Strafrechtssystem, das sich dem Schutz einzelner ausgegrenz-

ter Rechtsgüter verschrieben hat. Ein Volk als tatbestandlich geschütztes Rechtsgut entzieht sich der herkömmlichen Begrifflichkeit ebenso wie im Umweltstrafrecht die Entitäten der Natur selbst. Ein Mensch mordet einen Menschen, ein Mensch mordet kein Volk. Natur und Volk sind faßbar nur als Systeme oder Kollektive, sie werden durch analoge Systeme bedroht und vernichtet.

Die Bestimmung paßt auch nicht in ein nationales Strafgesetzbuch. Ein Volk ist kein Rechtsgut, über das eine nationale Strafgerichtsbarkeit wachen könnte. Solange das Gesetz funktioniert, ist das Volk nicht bedroht, wo die reale Bedrohung ansetzt, zeigt sich eben daran, daß das Strafrecht nicht mehr greift. Aber was ist das für ein Strafrecht, das schließlich darauf vertrauen muß, daß es selbst mit dem System, das ihm aus der Kontrolle gerät, möglichst bald zusammenbrechen wird, um nunmehr fremdem Strafrecht die Aufgabe zu überlassen, an der es selbst gescheitert ist. Dieses Dilemma ist mit dem systemimmanenten Ansatz eines nationalen Strafrechts nicht lösbar. Die Magna Charta bedrohter Völker schreiben nicht die nationalen Gesetzgeber, sondern die internationale Gemeinschaft, zuletzt in ihrem Vertrag von Rom.

Das Ziel eines solchen Strafrechts der Völkergemeinschaft mit einem Tatbestand des Völkermordes an hervorragender Stelle scheint noch nicht hinreichend geklärt. Es liegt jedenfalls nach wie vor nicht in der Aburteilung von Staaten oder Organisationen. Es kann auch nicht in einer flächendeckenden Aufarbeitung von Einzeltatschuld liegen – was nicht einmal ein bürokratisch perfektioniertes Strafrechtssystem wie das der Bundesrepublik geleistet hat oder leisten könnte, ist dem rudimentären Organisationsverbund der Völkergemeinschaft von vornherein versagt. Es kann also nur darum gehen, durch exemplarische Bestrafung die Idee einer strafenden Gerechtigkeit und damit die Idee der die Völkergemeinschaft verbindenden Friedensgrundsätze zu demonstrieren. Der damit verbundene Verzicht auf Gleichheit der Strafverfolgung stellt den Vertrag von Rom von Anfang an außer Konkurrenz zu nationaler Strafrechtspflege; der Strafanspruch des Staates wird nicht einfach übertragen, sondern um das repressive Friedenspostulat der Gemeinschaft erweitert.

Gift war im Spiel. Unternehmenskriminalität, Umweltzerstörung, Drogenkrieg und Völkermord haben das Strafrecht an seine Grenzen geführt, haben es verändert, zersetzt, in Teilen aufgelöst. Der Versuch des Strafrechts, über die Sühne eines bei Agatha Christie beschriebenen Giftmordes hinaus auch fehlgeschaltete und fehlgesteuerte Industriesysteme bei Produktion und Vertrieb von Gift zur Verantwortung zu ziehen, hat uns auf der Tatbestands- und der Rechtsfolgeseite das wirtschaftspolitische Kalkül, den Handel mit Gerechtigkeit, eingebracht. Der Kampf gegen das Rauschgift hat das Strafrecht polizeilich unterminiert und nach Maßgabe polizeilicher Strategien auf eine Weise aufgerüstet und verfälscht, wie das vor 30 Jahren, als ich meine erste Professur in Saarbrücken antrat, unter dem Credo eines damals beschworenen liberalen Rechtsstaats schlicht undenkbar erschien. Und der Giftanschlag in Auschwitz hat uns darüber belehrt, daß ein rechtsstaatliches Strafrecht nur dort funktioniert, wo das soziale und staatliche System einer Nation in Ordnung ist. Der grausige Völkermord als das Unrecht nicht bloß einiger Täter und nicht eines anonymen Apparats, sondern zahlloser mitverantwortlicher Bürgerinnen und Bürger, blieb letztlich ungesühnt.

Nicht viel davon haben Sie, liebe Studierende, in meiner Vorlesung erfahren, zu sehr war ich wohl bestrebt, Ihnen den Entwurf eines rechtsstaatlichen, liberalen Tatstrafrechts jedenfalls als erstes Rüstzeug zu vermitteln. Um so mehr war es mir ein Bedürfnis, Ihnen in der letzten Stunde die Sache mit dem Gift zu erklären.

Sie sollten, wiewohl ich Ihnen Skepsis und Wachsamkeit gegenüber der weiteren Entwicklung des Strafrechts anrate, aus meinen Ausführungen nicht allzu viel Resignation heraushören. Als ich vor sieben Jahren Basel verließ, war meine letzte große Aufgabe dort die Mitwirkung an der Vorbereitung der alle zwei Jahre stattfindenden Tagung der Strafrechtslehrer aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Sechs Jahre später hat mich dieselbe Aufgabe in Berlin eingeholt. In Basel, das damals noch unter dem Schock einer großen Chemiekatastrophe stand, ging es um die „Zukunftssicherung durch Strafrecht", in Berlin haben sich Freie

Universität und Humboldt-Universität auf die „Internationalisierung des Strafrechts” als Tagungsthema verständigt, ein Thema übrigens, das gerade in unserer Fakultät mit ihren Schwerpunkten in Völkerrecht und Strafrecht besonders kompetente Vertreter findet. Beide Tagungen waren, auch mit Bezug auf die von mir heute angesprochenen Probleme, ausgesprochen wegweisend. „Umweltstrafrecht – auf der Suche nach einer neuen Dogmatik”, hieß es in Basel, oder etwa „Vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen”. Und in Berlin war Höhepunkt und Abschluß das Referat eines unserer Fakultätskollegen über „Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht”. Auf beiden Tagungen zeigten Vorträge und Diskussion die Bereitschaft meiner Wissenschaft, bei einer fälligen Fundamentalkritik des Strafrechts, die einem Älteren möglicherweise immer noch am besten gelingt, nicht stehen zu bleiben. Strafrecht, das ist freilich wahr, hat am Ende unseres Jahrhunderts einen Umbruch durchzustehen, einen Umbruch von einer Radikalität wie wohl zuletzt zu Beginn unseres Jahrhunderts, als eine Begriffsjurisprudenz sich den Herausforderungen der empirischen Wissenschaften stellen mußte. Die vorwiegend jüngeren Referentinnen und Referenten in Basel und Berlin aber zeigten mit Kenntnis und Phantasie neue Ansätze und Wege, um mit dem Gift im Strafrecht fertig zu werden. Am Ende kein schlechtes Zeichen – und wohl kein schlechter Zeitpunkt, um nach 30 Jahren aufzuhören.

Anmerkungen

1 Im unübersehbaren Schrifttum findet sich auch meine Berliner Antrittsvorlesung vom 3. Juni 1992 „Schuld im Strafrecht, Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?“ Öffentliche Vorlesungen der Humboldt-Universität zu Berlin, Heft 38.

2 Zum Conterganverfahren vgl. den Einstellungsbeschluß des LG Aachen v. 18.12.1970, Juristenzeitung 1971, S. 507 ff. Kritisch dazu vor allem *Hans-Jürgen Bruns*, Ungeklärte verfahrensrechtliche Fragen des Contergan-Prozesses, Festschrift für Heinitz, 1972, S. 469 ff.; *Armin Kaufmann*, Tatbestandsmäßigkeit und Verursachung im Contergan-Verfahren, Juristenzeitung 1971, S. 572.

3 LG Aachen (Anm. 3), S. 511.

4 a.a.O.

5 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt) Bd. 37, S. 106 ff.

6 Zitate bei *Bruns* (Anm. 3), S. 469 f.

7 Darauf habe ich bereits in meiner Antrittsvorlesung (Anm. 2, S. 18 ff.) hingewiesen.

8 Dazu vor allem *Herbert Jäger*, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, 1989; *Gerhard Werle/Thomas Wandres*, Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz, 1995.

9 Vgl. die tageszeitung (taz) v. 6./7. Februar 1999, S. 6: „Contergan-Erfinder kooperierte mit KZ“.

Detlef Krauß

1934 in Kiel geboren.
1940–1952 Schule bis zum Abitur in Wilhelmshaven.
1952–1956 Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg, Hamburg und Göttingen.
1956 Erste juristische Staatsprüfung in Celle.
1961 Zweite juristische Staatsprüfung in Celle.
1957–1961 Wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Göttingen.
1961 Promotion zum Dr. jur. in Göttingen bei Prof. Bockelmann, Thema: „Die Zurechnung des Erfolges im Unrechtstatbestand“.
1961–1962 Wissenschaftlicher Assistent in Heidelberg bei Prof. Bockelmann.
1962–1969 Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kriminologie in München bei Prof. Bockelmann.
1969 Habilitation in München, Thema: „Der Schutz der Persönlichkeit im Strafprozeß“. Venia legendi für Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie, Methodenlehre.
1970–1979 Ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität des Saarlandes.
1971–1973 Vorsitzender des Fachbereichs Rechtswissenschaft.
1977–1979 Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
1975/1978 Berufungen an die Universitäten Hannover und Bern abgelehnt.
1979–1992 Ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Basel. 1982/1983 Dekan der Juristischen Fakultät.
1990/1991 Lehraufträge an der Humboldt-Universität zu Berlin, Mitglied der Personalstrukturkommission (PSK) der Juristischen Fakultät.
1992 Ordentlicher Professor für Strafrecht an der Humboldt-Universität.
1993/1994 Dekan der Juristischen Fakultät.
1994 Vizepräsident der Humboldt-Universität zu Berlin.
1995/1996 Erster Vizepräsident der Humboldt-Universität zu Berlin.
April 1999 Ruhestand.

Schwerpunkte der Lehre: Strafrecht, Strafprozeßrecht, Kriminologie, Jugendrecht.
Forschungsschwerpunkte: Grundfragen der Strafrechtsdogmatik und des Strafverfahrensrechts; Interdisziplinäre Probleme zwischen Strafrecht und Psychiatrie; Rechtsvergleichung im Strafrecht/Strafprozeßrecht.

In der Reihe **Öffentliche Vorlesungen** sind erschienen:

1 *Volker Gerhardt:* **Zur philosophischen Tradition der Humboldt-Universität**

2 *Hasso Hofmann:* **Die versprochene Menschenwürde**

3 *Heinrich August Winkler:* **Von Weimar zu Hitler**
Die Arbeiterbewegung und das Scheitern der ersten deutschen Demokratie

4 *Michael Borgolte:* **„Totale Geschichte" des Mittelalters?**
Das Beispiel der Stiftungen

5 *Wilfried Nippel:* **Max Weber und die Althistorie seiner Zeit**

6 *Heinz Schilling:* **Am Anfang waren Luther, Loyola und Calvin – ein religionssoziologisch-entwicklungsgeschichtlicher Vergleich**

7 *Hartmut Harnisch:* **Adel und Großgrundbesitz im ostelbischen Preußen 1800 - 1914**

8 *Fritz Jost:* **Selbststeuerung des Justizsystems durch richterliche Ordnungen**

9 *Erwin J. Haeberle:* **Historische Entwicklung und aktueller internationaler Stand der Sexualwissenschaft**

10 *Herbert Schnädelbach:* **Hegels Lehre von der Wahrheit**

11 *Felix Herzog:* **Über die Grenzen der Wirksamkeit des Strafrechts**

12 *Hans-Peter Müller:* **Soziale Differenzierung und Individualität**
Georg Simmels Gesellschafts- und Zeitdiagnose

13 *Thomas Raiser:* **Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft**

14 *Ludolf Herbst:* **Der Marshallplan als Herrschaftsinstrument?**
Überlegungen zur Struktur amerikanischer Nachkriegspolitik

15 *Gert-Joachim Glaeßner:* **Demokratie nach dem Ende des Kommunismus**

16 *Arndt Sorge:* **Arbeit, Organisation und Arbeitsbeziehungen in Ostdeutschland**

17 *Achim Leube:* **Semnonen, Burgunden, Alamannen**
Archäologische Beiträge zur germanischen Frühgeschichte

18 *Klaus-Peter Johne:* **Von der Kolonenwirtschaft zum Kolonat**
Ein römisches Abhängigkeitsverhältnis im Spiegel der Forschung

19 *Volker Gerhardt*: **Die Politik und das Leben**

20 *Clemens Wurm:* **Großbritannien, Frankreich und die westeuropäische Integration**

21 *Jürgen Kunze:* **Verbfeldstrukturen**

22 *Winfried Schich:* **Die Havel als Wasserstraße im Mittelalter: Brücken, Dämme, Mühlen, Flutrinnen**

23 *Herfried Münkler:* **Zivilgesellschaft und Bürgertugend**
Bedürfen demokratisch verfaßte Gemeinwesen einer sozio-moralischen Fundierung?

24 *Hildegard Maria Nickel:* **Geschlechterverhältnis in der Wende**
Individualisierung versus Solidarisierung?

25 *Christine Windbichler:* **Arbeitsrechtler und andere Laien in der Baugrube des Gesellschaftsrechts**
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

26 *Ludmila Thomas:* **Rußland im Jahre 1900**
Die Gesellschaft vor der Revolution

27 *Wolfgang Reisig:* **Verteiltes Rechnen: Im wesentlichen das Herkömmliche oder etwa grundlegend Neues?**

28 *Ernst Osterkamp:* **Die Seele des historischen Subjekts**
Historische Portraitkunst in Friedrich Schillers „Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung"

29 *Rüdiger Steinlein:* **Märchen als poetische Erziehungsform**
Zum kinderliterarischen Status der Grimmschen „Kinder-und Hausmärchen"

30 *Hartmut Boockmann:* **Bürgerkirchen im späteren Mittelalter**

31 *Michael Kloepfer:* **Verfassungsgebung als Zukunftsbewältigung aus Vergangenheitserfahrung**
Zur Verfassungsgebung im vereinten Deutschland

32 *Dietrich Benner:* **Über die Aufgaben der Pädagogik nach dem Ende der DDR**

33 *Heinz-Elmar Tenorth:* **„Reformpädagogik"**
Erneuter Versuch, ein erstaunliches Phänomen zu verstehen

34 *Jürgen K. Schriewer:* **Welt-System und Interrelations-Gefüge**
Die Internationalisierung der Pädagogik als Problem
Vergleichender Erziehungswissenschaft

35 *Friedrich Maier:* **„Das Staatsschiff" auf der Fahrt von Griechenland über Rom nach Europa**
Zu einer Metapher als Bildungsgegenstand in Text und Bild

36 *Michael Daxner:* **Alma Mater Restituta oder Eine Universität für die Hauptstadt**

37 *Konrad H. Jarausch:* **Die Vertreibung der jüdischen Studenten und Professoren von der Berliner Universität unter dem NS-Regime**

38 *Detlef Krauß:* **Schuld im Strafrecht**
Zurechnung der Tat oder Abrechnung mit dem Täter?

39 *Herbert Kitschelt:* **Rationale Verfassungswahl?**
Zum Design von Regierungssystemen in neuen Konkurrenzdemokratien

40 *Werner Röcke:* **Liebe und Melancholie**
Formen sozialer Kommunikation in der 'Historie von Florio und Blanscheflur'

41 *Hubert Markl:* **Wohin geht die Biologie?**

42 *Hans Bertram:* **Die Stadt, das Individuum und das Verschwinden der Familie**

43 *Dieter Segert:* **Diktatur und Demokratie in Osteuropa im 20. Jahrhundert**

44 *Klaus R. Scherpe:* **Beschreiben, nicht Erzählen!**
Beispiele zu einer ästhetischen Opposition: Von Döblin und Musil bis zu Darstellungen des Holocaust

45 *Bernd Wegener:* **Soziale Gerechtigkeitsforschung: Normativ oder deskriptiv?**

46 *Horst Wenzel*: **Hören und Sehen - Schrift und Bild**
Zur mittelalterlichen Vorgeschichte audiovisueller Medien

47 *Hans-Peter Schwintowski:* **Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten**
Grundstrukturen einer Nutzentheorie des Rechts

48 *Helmut Wiesenthal:* **Die Krise holistischer Politikansätze und das Projekt der gesteuerten Systemtransformation**

49 *Rainer Dietrich:* **Wahrscheinlich regelhaft. Gedanken zur Natur der inneren Sprachverarbeitung**

50 *Bernd Henningsen:* **Der Norden: Eine Erfindung**
Das europäische Projekt einer regionalen Identität

51 *Michael C. Burda:* **Ist das Maß halb leer, halb voll oder einfach voll?**
Die volkswirtschaftlichen Perspektiven der neuen Bundesländer

52 *Volker Neumann:* **Menschenwürde und Existenzminimum**

53 *Wolfgang Iser:* **Das Großbritannien-Zentrum in kulturwissenschaftlicher Sicht**
Vortrag anläßlich der Eröffnung des Großbritannien-Zentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin

54 *Ulrich Battis:* **Demokratie als Bauherrin**

55 *Johannes Hager:* **Grundrechte im Privatrecht**

56 *Johannes Christes:* **Cicero und der römische Humanismus**

57 *Wolfgang Hardtwig:* **Vom Elitebewußtsein zur Massenbewegung – Frühformen des Nationalismus in Deutschland 1500 - 1840**

58 *Elard Klewitz:* **Sachunterricht zwischen Wissenschaftsorientierung und Kindbezug**

59 *Renate Valtin:* **Die Welt mit den Augen der Kinder betrachten**
Der Beitrag der Entwicklungstheorie Piagets zur Grundschulpädagogik

60 *Gerhard Werle:* **Ohne Wahrheit keine Versöhnung!**
Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit

61 *Bernhard Schlink:* **Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit. Vergangenheit als Zumutung?** (Zwei Vorlesungen)

62 *Wiltrud Gieseke:* **Erfahrungen als behindernde und fördernde Momente im Lernprozeß Erwachsener**

63 *Alexander Demandt:* **Ranke unter den Weltweisen;**
Wolfgang Hardtwig: **Die Geschichtserfahrung der Moderne und die Ästhetisierung der Geschichtsschreibung: Leopold von Ranke**
(Zwei Vorträge anläßlich der 200. Wiederkehr des Geburtstages Leopold von Rankes)

64 *Axel Flessner:* **Deutsche Juristenausbildung**
Die kleine Reform und die europäische Perspektive

65 *Peter Brockmeier:* ***Seul dans mon lit glacé*** **– Samuel Becketts Erzählungen vom Unbehagen in der Kultur**

66 *Hartmut Böhme:* **Das Licht als Medium der Kunst.** Über Erfahrungsarmut und ästhetisches Gegenlicht in der technischen Zivilisation

67 *Sieglind Ellger-Rüttgardt:* **Berliner Rehabilitationspädagogik: Eine pädagogische Disziplin auf der Suche nach neuer Identität**

68 *Christoph G. Paulus:* **Rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungen im Zusammenhang mit der Beweisvereitelung**

69 *Eberhard Schwark:* **Wirtschaftsordnung und Sozialstaatsprinzip**

70 *Rosemarie Will:* **Eigentumstransformation unter dem Grundgesetz**

71 *Achim Leschinsky:* **Freie Schulwahl und staatliche Steuerung**
Neue Regelungen des Übergangs an weiterführende Schulen

72 *Harry Dettenborn:* **Hang und Zwang zur sozialkognitiven Komplexitätsreduzierung: Ein Aspekt moralischer Urteilsprozesse bei Kindern und Jugendlichen**

73 *Inge Frohburg:* **Blickrichtung Psychotherapie: Potenzen – Realitäten – Folgerungen**

74 *Johann Adrian:* **Patentrecht im Spannungsfeld von Innovationsschutz und Allgemeininteresse**

75 *Monika Doherty:* **Verständigung trotz allem. Probleme aus und mit der Wissenschaft vom Übersetzen**

76 *Jürgen van Buer:* **Pädagogische Freiheit, pädagogische Freiräume und berufliche Situation von Lehrern an Wirtschaftsschulen in den neuen Bundesländern**

77 *Flora Veit-Wild:* **Karneval und Kakerlaken**
Postkolonialismus in der afrikanischen Literatur

78 *Jürgen Diederich:* **Was lernt man, wenn man nicht lernt? Etwas Didaktik „jenseits von Gut und Böse“ (Nietzsche)**

79 *Wolf Krötke:* **Was ist ‘wirklich’?**
Der notwendige Beitrag der Theologie zum Wirklichkeitsverständnis unserer Zeit

80 *Matthias Jerusalem:* **Die Entwicklung von Selbstkonzepten und ihre Bedeutung für Motivationsprozesse im Lern- und Leistungsbereich**

81 *Dieter Klein:* **Globalisierung und Fragen an die Sozialwissenschaften: Richtungsbestimmter Handlungszwang oder Anstoß zu einschneidendem Wandel ?**

82 *Barbara Kunzmann-Müller:* **Typologisch relevante Variation in der Slavia**

83 *Michael Parmentier:* **Sehen Sehen.** Ein bildungstheoretischer Versuch über Chardins'L'enfant au toton'

84 *Engelbert Plassmann:* **Bibliotheksgeschichte und Verfassungsgeschichte**

85 *Ruth Tesmar:* **Das dritte Auge.** Imagination und Einsicht

86 *Ortfried Schäffter:* **Perspektiven erwachsenenpädagogischer Organisationsforschung**

87 *Kurt-Victor Selge; Reimer Hansen; Christof Gestrich:* **Philipp Melanchthon 1497 – 1997**

88 *Karla Horstmann-Hegel:* **Integrativer Sachunterricht – Möglichkeiten und Grenzen**

89 *Karin Hirdina:* **Belichten – Beleuchten – Erhellen.** Licht in den zwanziger Jahren

90 *Marion Bergk:* **Schreibinteraktionen: Verändertes Sprachlernen in der Grundschule**

91 *Christina von Braun:* **Architektur der Denkräume**
James E. Young: **Daniel Libeskind's Jewish Museum in Berlin: The Uncanny Art of Memorial Architecture**
Daniel Libeskind: **Beyond the Wall**
Drei Vorträge

92 *Christina von Braun:* **Warum Gender-Studies?**

93 *Ernst Vogt; Axel Horstmann:* **August Boeckh (1785 – 1867). Leben und Werk**
Zwei Vorträge

94 *Engelbert Plassmann:* **Eine „Reichsbibliothek"?**

95 *Renate Reschke:* **Die Asymmetrie des Ästhetischen**
Asymmetrie als Denkfigur historisch-ästhetischer Dimension

96 *Günter de Bruyn:* **Altersbetrachtungen über den alten Fontane**
Festvortrag anläßlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde